Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 219
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2020)

zum Thema:
Meinungsfreiheit und Social Media-Nutzung im Spannungsfeld der DSGVO

und **Antwort** vom 31. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22219
vom 22. Januar 2020
über Meinungsfreiheit und Social Media-Nutzung im Spannungsfeld der DSGVO

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bisher ergriffen, um einer unbeabsichtigten, jedoch zu erwartenden zensorischen Wirkung der DSGVO aktiv entgegenzutreten?

Zu 1.:
Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dazu auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

Eine zensorische Wirkung der Datenschutz-Grundverordnung ist in der Praxis nicht ersichtlich und nach Auffassung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch nicht zu befürchten.

2. Wie glaubt der Senat, der aus der DSGVO resultierenden bestehenden Rechtsunsicherheit im nicht-journalistischen Bereich, beispielsweise bei der Verarbeitung von Adressverteilern, Fotografien und öffentlichen Informationen durch Parteien, NGOs und (Klein-)Unternehmen vorzubeugen, wenn diese lediglich zu sozial-adäquaten Zwecken wie der eigenen PR- und Öffentlichkeitsarbeit oder auch der sogenannten „Gegner-Beobachtung“ genutzt werden?

Zu 2.:
Es ist nicht Aufgabe des Senats, die Umsetzung der europaweit geltenden Vorgaben der DSGVO außerhalb des öffentlichen Bereichs des Landes Berlin sicherzustellen bzw. möglichen Rechtsunsicherheiten außerhalb dieses Bereichs vorzubeugen. Soweit Rechtsunsicherheiten bestehen, kann auf Informationsmaterialien und Beratungsangebote zur DSGVO u.a. der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hingewiesen werden.

3. Was beabsichtigt die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu unternehmen, damit Unternehmen, Organisationen, aber auch die Senatsverwaltungen und Behörden des Landes Berlin, die Nutzung sozialer Medien, wie Twitter, Facebook und Instagram, auch zukünftig für ihre Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerkommunikation möglich bleibt?

a) Beabsichtigt die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem Vorbild des Landesbeauftragten Baden-Württemberg Behörden die weitere Nutzung Ihrer bestehenden Social-Media-Kanäle (sofern vorhanden) zu untersagen?

b) Wenn Ja, bei welchen Berliner Institutionen, Behörden, Unternehmen oder vergleichbar?

Zu 3.:
Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dazu auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit umfasst primär die Durchsetzung des geltenden Datenschutzrechts. Die Ermöglichung der Nutzung von Social-Media-Diensten gehört nicht zu ihren Aufgaben. Derartige Ansprüche müssen die Nutzenden ggf. selbst auf dem Zivilrechtsweg verfolgen. Soweit datenschutzrechtliche Probleme des Anbieters eine rechtskonforme Nutzung unmöglich machen, ermöglicht die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit indirekt eine weitere Nutzung der Dienste, indem sie auf eine Abstellung der Verstöße hinwirkt. Allerdings sind die Nutzenden nach der Rechtsprechung des EuGH selbst verpflichtet, nur rechtskonforme Dienste zu nutzen bzw. für eine Anpassung rechtswidriger Dienste zu sorgen. Ist dies nicht möglich, empfiehlt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – insbesondere im öffentlichen Bereich – den Aufbau von eigenen Kommunikationsinfrastrukturen.

Zu 3. a) und 3 b):
Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dazu auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist gesetzlich verpflichtet, auf die Abstellung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht hinzuwirken und ggf. die vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Sie bemüht sich darum, dass die Angebote rechtskonform gestaltet werden. Derzeit vertritt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Ansicht, dass es noch nicht aussichtlos ist, in den laufenden Verwaltungsverfahren eine freiwillige Anpassung zu erreichen.

4. Setzt sich die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aktiv für Verbesserungen des Artikel 9 DSGVO ein mit dem Ziel, insbesondere Parteien und NGOs die Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Ausübung von Meinungs- und Informationsfreiheit auch dann rechtssicher zu ermöglichen, wenn es dabei um Personen geht, die weder Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Verantwortlichen sind, noch mit diesem regelmäßig in Kontakt stehen und auch keine Einwilligung vorliegt?

 a) Wie beabsichtigt die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem Umstand zu begegnen, dass noch kein umfassend verschriftlichtes Recht zu Artikel 9 DSGVO vorliegt und somit ein erhebliches Maß an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf Fragen zur Meinungs- und Informationsfreiheit vorliegen.

 b) Falls von Seiten der Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit keine konkreten Ambitionen beabsichtigt werden, diesem Umstand zu begegnen, wird um ausführliche Erläuterung gebeten, warum darin kein rechtliches Problem gesehen wird.

Zu 4., 4 a) und 4 b):
Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dazu auf Nachfrage Folgendes mitgeteilt:

In der praktischen Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit haben sich bisher keine derartigen Probleme ergeben. Insofern besteht kein Anlass für entsprechende Initiativen oder Prüfungen von Amts wegen, die offensichtlich für die Praxis nicht relevante Fragen betreffen.

Berlin, den 31. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport